

# Turn- und Sportgemeinde 1885 e.V. Neuenhain/Ts.

## Satzung

### § 1 Name - Sitz

Der im Jahr 1885 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinde 1885 e.V., Neuenhain/Ts.“ Er ist in das Vereinsregister unter Nr. 313 beim Amtsgericht Königstein/Ts. eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Bad Soden, Stadtteil Neuenhain im Taunus. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins auf der Grundlage des Amateurgedankens ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Gymnastik, Turnen, Leichtathletik, Ball- und Gardetanzsport; außerdem die Pflege des Brauchtums in Form von karnevalistischen Büttenreden und Tanzvorführungen.

neu

Der Satzungszweck soll verwirklicht werden, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren, durch Veranstaltung von Turnieren (Ball- und Gardetanzsport) und Sportveranstaltungen und durch karnevalistische Sitzungen.

Der Verein pflegt Beziehungen zu Vereinen und Institutionen gleicher Zielsetzung. Er bindet sich nicht parteipolitisch und konfessionell.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Unterschied von Rasse, Religion, Geschlecht und politischer Einstellung werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, den Bestimmungen der Satzung nachzukommen und den Beschlüssen des Vereins Folge zu leisten.

Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

110

**§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluß oder Ableben.  
Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Abmeldung an den Vorstand und nur am Ende eines Halbjahres erfolgen. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum Ausscheidungs- tag zu entrichten.

Ausgeschlossen aus dem Verein kann werden:

- a) wer länger als 6 Monate mit der Zahlung seines Beitrages nach erfolgter Mahnung im Rückstand bleibt:
- b) wer durch unwahre Äußerungen und üble Nachrede das Ansehen und die Ehre des Vereins schädigt oder innerhalb des Vereins versucht, Unfrieden zu stif- ten und dadurch den Bestrebungen des Vereins entgegenarbeitet.

Der Ausschluß eines Mitgliedes wird vom Vorstand nach Prüfung der Gründe ausgespro- chen, muß jedoch nachträglich von der Generalversammlung genehmigt werden.

**§ 5 Beitrag**

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag und deren Veränderung werden vom Vorstand der Generalversammlung vorgeschlagen und können von ihr mit einfacher Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden.

Jedes Mitglied hat den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über Stundung und Erlaß von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

**§ 6 Wahl- und Stimmfähigkeit**

Die Mitglieder erlangen mit dem vollendeten 18. Lebensjahr die Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

Mitglieder unter 18 Jahren können an Versammlungen als Hörer teilnehmen, sofern diesel- ben nichts anderes beschließen.

Das Stimmrecht der Mitglieder ist nicht übertragbar.

**§ 7 Ehrungen**

Für 25jährige ununterbrochene Vereinstreue wird das Vereinsabzeichen in Silber mit Kranz und für 40jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit das Vereinsabzeichen in Gold mit Kranz verliehen.

Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen 50 Jahre angehören, werden zu Ehren- mitgliedern ernannt. Zu Ehrenmitgliedern können auch Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes nach Genehmigung durch die Generalversammlung ernannt werden.

**§ 8 Organe des Vereins**

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Werden verschiedene Sportarten betrieben, so sind diese in Abteilungen zusammenzufas- sen. Über die Bildung von Abteilungen entscheidet der Vorstand. Vorsitz der Abteilung führt der Abteilungsleiter.

### § 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer, den Abteilungsleitern und Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Die weiteren Vorstandsmitglieder üben lediglich eine beratende und unterstützende Funktion gegenüber dem Vorstand aus.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Abteilungsleiter können in den jeweiligen Mitgliederversammlungen gewählt werden. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist gestattet. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die beiden Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam; darunter muß einer der Vorsitzenden sein.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt denselben in allen Vereinsangelegenheiten.

Der 1. Vorsitzende leitet alle Versammlungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung und beruft die Generalversammlung und Vorstandssitzungen ein. Er verwaltet die Vereinsangelegenheiten gemeinschaftlich mit dem gesamten Vorstand nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Vereins.

Der 2. Vorsitzende vertritt und unterstützt den 1. Vorsitzenden in allen gegebenen Fällen.

Der Schriftführer hat über die Versammlungen gemäß § 12 bis § 14 Protokoll zu führen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden unterschrieben werden muß. Über jede besondere Veranstaltung ist ein Bericht abzufassen. Diese sind am Schluß des Vereinsjahres zusammenzustellen.

Der Kassenwart ist für die geregelte Kassenführung verantwortlich. Er verwaltet das Vereinsvermögen und hat am Schluß eines jeden Geschäftsjahres dem Verein in der Generalversammlung Kassenbericht zu erstatten.

### § 11 Kassenprüfung

Die von der Generalversammlung gewählten 2 Revisoren sind berechtigt, unverhoffte Kassenprüfung vorzunehmen. Sie haben die Bücher aufgrund des vom Kassenwart angefertigten Rechnungsabschlusses zu prüfen und in der Generalversammlung hierüber zu berichten, sowie den Antrag auf Entlastung zu stellen.

### § 12 Ordentliche Generalversammlung

Am Anfang eines jeden Geschäftsjahres findet, möglichst im 1. Quartal des Jahres, die ordentliche Generalversammlung statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn der Termin mindestens 10 Tage vorher schriftlich angezeigt oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Soden veröffentlicht wurde.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

1. Verlesen des Jahresberichtes und des Protokolls der letzten Generalversammlung.
2. Namentliche Bekanntgabe der im laufenden Jahr ein- und ausgetretenen Mitglieder.
3. Kassenbericht des Kassenwartes, Berichte der Fachwarte und Abteilungsleiter.
4. Bericht der Revisoren.

Blatt 4: Satzung der Turn- und Sportgemeinde 1885 e.V. Neuenhain/Ts.

- 5. Entlastung des Vorstandes.
- 6. Ggf. Neuwahl des Vorstandes.
- 7. Wahl der 2 Revisoren für die nächstjährige Kassenprüfung.
- 8. Verschiedenes.

Die in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend.

**§ 13 Außerordentliche Generalversammlung**

Die außerordentliche Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins selbständig oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- b) zur Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes
- c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Gesamtmitgliederzahl mit Namensunterschrift und Angabe der Gründe.

Die Form der Einberufung ist die gleiche wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

**§ 14 Mitgliederversammlung**

Außer den Versammlungen nach § 12 und § 13 kann der Vorstand Mitgliederversammlungen des Vereins einberufen. Die einzelnen Abteilungen sind berechtigt, eigene durch den Abteilungsleiter einzuberufende Versammlungen abzuhalten.

**§ 15 Wahlen und Beschlußfassung**

Die Wahlen und Beschlußfassungen über Anträge erfolgen durch Stimmzettel, können jedoch auch durch einstimmigen Beschluß der jeweiligen Versammlungen per Akklamation erfolgen.

Alle Beschlüsse werden, sofern andere Paragraphen nichts Gegenteiliges bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**§ 16 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange noch vier Mitglieder demselben angehören. Sollte eine Auflösung unvermeidlich sein oder steuerbegünstigte Zwecke entfallen, so fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Soden, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

**§ 17 Änderung der Satzung**

Die Satzung kann nur durch die Generalversammlung geändert werden. Entsprechende Anträge müssen vom Vorstand eingebracht werden. Anträge von Mitgliedern müssen von zwei Drittel der Mitglieder unterzeichnet mindestens 14 Tage zuvor über den Vorstand eingebracht werden. Eine Änderung der Satzung muß mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

**§ 18 Gerichtsstand**

Gerichtsstand des Vereins ist Königstein/Ts.

Blatt 5: Satzung der Turn- und Sportgemeinde 1885 e.V. Neuenhain/Ts.

**§ 19 Rechtskraft der Satzung**

Diese Satzung tritt ab sofort in Kraft.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung am 12.4.1996.

Unterschrift des geschäftsführenden Vorstandes:

Klaus Plösser 1. Vorsitzender  
Klaus Plösser

Fritz Noll 2. Vorsitzender  
Fritz Noll

Helga Plösser Kassenwartin  
Helga Plösser

Elisabeth Blasch Schriftführerin  
Elisabeth Blasch

obenstehende Unterschriften wurden von mir vollzogen

Bad-Soden, den 27.3.1996

Gebühr

30,- DM

Hof Nr 212/96

Ortsgericht



Karl Markert

.....vorsteher

Bad-Soden III

P r o t o k o l l  
über die Generalversammlung der TSG Neuenhain am  
12. April 1996, 20.00 Uhr, im Vereinsheim, Reifen-  
berger Hof, Neuenhain

---

Der 1. Vorsitzende Klaus Plösser eröffnet die Versammlung um 20.15 Uhr und begrüßt die anwesenden Mitglieder, besonders die Ehrenmitglieder Maria Fedra und Johann Noll sowie den Ehrenvorsitzenden Werner Köhlein. Außerdem ganz besonders Elke Wetterau-Bein, die wieder als Übungsleiterin für das Geräteturnen tätig ist sowie Karin Schmitt, die die Aerobic-Stunde ins Leben gerufen hat.

Er stellt fest, daß die Versammlung gem. § 11 der Satzung ordnungsgemäß einberufen wurde, da die Anzeige am 20.3.1996 in der Bad Sodener Zeitung veröffentlicht war.

Klaus Plösser verliest die Tagesordnung und gedenkt der verstorbenen Ehrenmitglieder Mariechen Bach und Theo Wagner sowie der Mitglieder Margarete Meichelbeck, Monika Bobolz-Huckebrinck, Arnolf Löffler und Karl Fischer.

Elisabeth Blasch verliest das Protokoll der Generalversammlung vom 21.4.1995, das genehmigt wird.

Es folgt die Verlesung des Jahresberichtes 1995, der auch genehmigt wird

Es folgen die Berichte der Abteilungsleiter:

1. für die Leichtathletik Fritz Noll - Bericht anbei  
für die LG - Werner Köhlein - Bericht anbei
2. für Turnen und Gymnastik - Uschi Dittmann - Bericht anbei.
3. Handball - Ralf Reß - Bericht anbei
4. Karneval - Karl-Heinz Noll - Bericht anbei

Es folgen die Kassenberichte

1. für die Hauptkasse - Helga Plösser - Bericht anbei
2. für die Handballabteilung - Markus Kracke - Bericht anbei
3. für die Karnevalabteilung - Bericht anbei

Kassenprüfer für die Hauptkasse waren in diesem Jahr Lars Geis und Hans-Peter Elzenheimer. Lars Geis gibt den Bericht ab. Die Kasse wurde am 11.4.1996 geprüft. Er stellt fest, daß die Kasse in Ordnung ist und es keine Beanstandungen gab.

Er stellt Antrag auf Entlastung des Vorstandes und dankt dem Vorstand für die geleistete Arbeit.

Klaus Plösser bedankt sich bei den Vorstandsmitgliedern und Abteilungs- sowie Übungsleitern. Er verweist ausdrücklich darauf, daß der Verein harmonisch zusammenarbeitet. Er dankt besonders Fritz Noll für die langjährige Zugehörigkeit im Vorstand und ihm sowie Uschi Dittmann für die immer wieder erfolgreiche Suche von neuen Übungsleitern.

Er dankt Ingrid und Georg Streit für die Bewirtung des Vereinsheimes mit 2 Flaschen Sekt.

Bevor Werner Köhlein die Neuwahlen leitet, schlägt Klaus Plösser vor: in dieser heutigen Versammlung soll die neue Satzung verabschiedet werden, in der u.a. die Wahl der Vorstandsmitglieder für 2 Jahre festgeschrieben ist. Er läßt die Versammlung abstimmen, ob sie damit einverstanden ist, daß die heutige Wahl auch für 2 Jahre gelten soll. Dies wird einstimmig angenommen.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt bei 4 Enthaltungen einstimmig.

Werner Köhlein leitet nunmehr die Neuwahl und bittet um Vorschläge aus der Versammlung. Da keine anderen Namen genannt werden, stellt er den Antrag, daß der geschäftsführende Vorstand en bloc per Akklamation gewählt werden kann. Dies wird einstimmig angenommen und der Vorstand mit Klaus Plösser als 1. Vors., Fritz Noll als 2. Vors., Helga Plösser als Kassenwartin und Elisabeth Blasch als Schriftführerin wird einstimmig in seinen Ämtern bestätigt.

Nunmehr folgt die Wahl der Abteilungsleiter Turnen und Gymnastik Uschi Dittmann und Fritz Noll für Leichtathletik. Auch hier ist die Versammlung mit einer en-bloc-Abstimmung per Akklamation einverstanden und somit erfolgt die Wahl bei 2 Enthaltungen einstimmig.

Der Abteilungsleiter für Handball ist bis jetzt Ralf Reß. Er wird von Seiten der TSG als Vorsitzender ab dem 1.5.1996 die neu gegründete HSG Neuenhain-Altenhain führen. Als zweites Vorstandsmitglied wird von der TSG Michael Friedl den Posten des Schriftführers übernehmen. Die beiden anderen Vorstandsposten werden von Altenhainer Seite besetzt.

Für die Karnevalabteilung ist Karl-Heinz Noll von der Abteilungsversammlung als Vorsitzender gewählt worden.

Für die LG wurde Werner Köhlein als Vorsitzender von Seiten der TSG eingesetzt.

Als Beisitzer im TSG-Vorstand waren bisher Winfried Kracke, Walter Eifert, Frank Blasch und Werner Köhlein tätig. Bei 3 Stimmenthaltungen werden diese Personen auch heute in ihren Ämtern bestätigt.

Da leider wieder kein Jugendlicher anwesend ist, kann auch kein Jugendsprecher gewählt werden. Klaus Plösser verweist darauf, daß in den Abteilungen erfragt wird, ob nicht doch jemand dieses Amt übernehmen möchte.

Als Kassenprüfer bleibt Lars Geis ein weiteres Jahr im Amt, neu gewählt wird Günter Ebel bei 2 Enthaltungen.

Unter Punkt Verschiedenes wird die Satzung der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt. Diese ist nach Abstimmung mit dem Finanzamt erarbeitet worden. Von dort kam sie an Weihnachten zurück, so daß eine Verabschiedung in 1995 nicht mehr möglich war (alleine 14 Tage Frist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung). Somit muß heute über die Satzung abgestimmt werden, damit die Gemeinnützigkeit zum 1.1.1997 in Kraft treten kann.

Dieser Satzungsentwurf wurde dem Amtsgericht zugesandt, um überprüfen zu lassen, ob der Text von dort so angenommen wird. Leider liegt hier noch kein Bescheid vor. Klaus Plösser verweist darauf, daß die Abstimmung heute vorläufig sein wird in der Beziehung, daß bei kleineren Änderungen keine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden muß. Diesem Vorschlag stimmt die Versammlung zu. Sollten sich entscheidende Punkte ergeben, muß natürlich neu abgestimmt werden.

Nun wird Paragraph für Paragraph durchgesprochen. Als wichtigste Änderungen zur bisherigen Satzung sind folgende Punkte zu beachten:

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

Auch Kinder sind ab dem 12.4.1996 Mitglieder und die Mitgliedschaft wird ab dem Eintrittsdatum gezählt. Dies bedeutet jedoch auch, daß Kinder nur noch jeweils zum Halbjahresende abgemeldet werden können.

116

Satzungsgemäß dürfen jetzt keinerlei Zuwendungen mehr an Mitglieder erfolgen, außer kleineren Geschenken wie Blumenstrauß o.ä. zu Geburtstagen, Hochzeiten usw. Dies gilt für alle Abteilungen.

Die vorgelegte Satzung wird einstimmig bei einer Enthaltung von der Versammlung genehmigt und ist ab dem 12.4.1996 in Kraft und für alle Mitglieder bindend.

Die Versammlung wurde von 41 Personen besucht.

Ende der Sitzung 22.45 Uhr.

*Klaus Plösser*  
(Klaus Plösser)  
1. Vorsitzender

*Elisabeth Blasch*  
(Elisabeth Blasch)  
Schriftführerin

Bad Soden-Neuenhain, den 14.4.1996



1. Dez. 1996

BEGLAUBIGT

Justizangestellte

Urkundebeamtin der Geschäftsstelle